

110-09
16

Satzung

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken in der Ortslage Blaubach vom

13. September 2007

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Ortsgemeinde Blaubach folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem sie Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung und Spielleitplanung verwirklichen will, steht der Gemeinde Blaubach in dem durch § 2 näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke mit den Nummern **139/3 und 138/4** und ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Erlass der Satzung ist beabsichtigt, eine Erweiterungsfläche zum Anlegen eines Dorfplatzes mit Omnibuswendeplatz und des Kinderspielplatzes zu sichern. Die beiden in der Satzung genannten Grundstücke stehen in direktem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum bestehenden Kinderspielplatz und stellen somit die für das Vorhaben am besten geeignete Fläche innerhalb der bebauten Ortslage dar.

Blaubach, den 13. September 2007
gez. Martin Pfeiffer
Ortsbürgermeister

